

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Bad Friedrichshall

Der Gemeinderat hat am 26.06.2012 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Bad Friedrichshall. Sie dient der Information, der Fortbildung, der Kommunikation und der Freizeitgestaltung. Sie stellt den Benutzern Bücher, Zeitschriften und andere Medien zur Verfügung.
- (2) Jeder ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist gebührenpflichtig. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (4) Die Stadtbücherei kann für die Nutzung einzelner Dienste besondere Regelungen treffen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Aushang sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Minderjährige unter 7 Jahren können Benutzer werden, in dem ein Erziehungsberechtigter unter Vorlage des Personalausweises den Ausweis beantragt. Minderjährige zwischen dem vollendeten 7. Lebensjahr und dem vollendeten 15. Lebensjahr legen die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren. Die Ausweise sind an die Medien der Altersgruppe gebunden.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Bibliocard Heilbronn-Franken

- (1) Die Bibliocard Heilbronn-Franken ist ein Verbundausweis, der zur Nutzung der angeschlossenen Bibliotheken berechtigt.
- (2) Die Bibliocard Heilbronn-Franken wird an Erwachsene ab 19 Jahren unter folgenden Voraussetzungen (nachfolgende Absätze 3 – 7) ausgegeben:
- (3) Personen, die die Bibliocard nutzen möchten, melden sich in einer der teilnehmenden Bibliotheken zu den dortigen Bedingungen an. Anstelle des lokalen Benutzerausweises erhalten

sie die Bibliocard. Mit ihrer Unterschrift auf der Bibliocard Heilbronn-Franken erkennen sie die Benutzungs-, Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller teilnehmenden Bibliotheken an. Mit der Anmeldung erklären sich die Benutzer damit einverstanden, dass die zur Verfügung gestellten Daten für Verwaltungszwecke erfasst, genutzt, gespeichert und verarbeitet werden.

- (4) Für die Bibliocard wird eine Gebühr erhoben. Die Bibliocard Heilbronn-Franken ist jeweils 1 Jahr ab dem Tage der Zahlung gültig. Eine Gebühr wird ebenfalls für die Ausstellung eines ErsatzAusweises erhoben. Näheres regelt das Gebührenverzeichnis der jeweiligen Bibliothek.
- (5) Zur erstmaligen Nutzung der Bibliocard Heilbronn-Franken in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek muss sich der Kunde in dieser Bibliothek unter Vorlage von Personalausweis oder Reisepass mit Adressnachweis anmelden. Zur Überprüfung der Gültigkeit der Bibliocard Heilbronn-Franken erfolgt eine Kontoabfrage im System der ausstellenden Bibliothek.
- (6) Die einzelnen Benutzungsausweise der teilnehmenden Bibliotheken verlieren mit der Ausstellung der Bibliocard Heilbronn-Franken ihre Gültigkeit.
- (7) Darüber hinaus bleiben die Nutzungsbedingungen der einzelnen Bibliotheken auch bei Nutzung der Bibliocard Heilbronn-Franken in der jeweils gültigen Form verbindlich. Unterschiedliche Regelungen für Leihfristen, Gebühren/Entgelte usw. sind zu beachten. Die Rückgabe und die Verlängerung von entliehenen Medien sind nur in der verleihenden Bibliothek möglich.

§ 6 Ausleihe, Leihfrist, Verlängerung, Vorbestellung, Ausleihbeschränkung

- (1) Medien können nur gegen Vorlage des Benutzerausweises für die festgesetzte Leihfrist von bis zu 4 Wochen ausgeliehen werden. Die Leihfristen werden in der Stadtbücherei bekannt gemacht.
- (2) Die Leihfrist kann auf Wunsch des Benutzers verlängert werden, falls keine Vorbestellung eines anderen Benutzers vorliegt.
- (3) Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Sobald sie verfügbar sind, wird der Benutzer benachrichtigt.
- (4) Einzelne Medien sind von der Verlängerung ausgeschlossen.
- (5) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (6) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (7) Bei der Herstellung von Kopien sowie bei der Entleihung von audio-visuellen Medien sind die Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

§ 7 Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und Zeitschriften, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der gebenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 8 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Im Besonderen dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.
- (2) Jeder Benutzer hat bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellt er solche fest, so wird er gebeten, dies anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Medien festgestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Schäden schon bei der Ausleihe vorhanden waren und der Benutzer diese angezeigt hat.
- (4) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Für Schäden, die durch Nutzung von elektronischen oder audiovisuellen Medien am Endnutzungsgerät des Benutzers entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist in der zugehörigen Gebührenordnung festgesetzt.
- (2) Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- (3) Gibt der Benutzer entliehene Medien trotz Mahnung nicht zurück, so werden ihm diese in Rechnung gestellt zzgl. Verwarnungsentgelt und Verwaltungskosten.

§ 10 Schadenersatz

Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11 Aufenthalt in der Stadtbücherei

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (4) Der Benutzer hat den Anordnungen und Weisungen des Bibliothekspersonals zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Büchereibetriebes Folge zu leisten.

§ 12 Internet

- (1) Die Stadtbücherei stellt öffentliche Internet-Arbeitsplätze bereit, die entsprechend des Bildungs- und Informationsauftrags der Stadtbücherei genutzt werden können.
- (2) Die Nutzungsbestimmungen sind in einer zusätzlichen Ordnung geregelt.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.04.2006 außer Kraft.

Bad Friedrichshall, den 26.06.2012



Peter Dolderer
Peter Dolderer
Bürgermeister

1. Änderung der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei/Mediathek Bad Friedrichshall

Der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall hat am 04.07.2017 die Neufassung des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) zur Benutzungsordnung für die Stadtbücherei/Mediathek Bad Friedrichshall, in der Fassung vom 26.06.2012, zum 01.01.2018 beschlossen:

Gebührenverzeichnis (gültig ab 01. 01. 2018)

1. Benutzungsgebühren

a. Bibliotheksausweis Bad Friedrichshall, Jahresgebühr Kinder, Schüler und Studenten – ggf. auf Nachweis – sind davon ausgenommen	15,00 EUR
b. Bibliotheksausweis Bad Friedrichshall, Vierteljahresgebühr Kinder, Schüler und Studenten – ggf. auf Nachweis – sind davon ausgenommen	5,00 EUR
c. Bibliocard Heilbronn-Franken, Jahresgebühr	25,00 EUR
d. Fernleihgebühr, je Medium	5,00 EUR

2. Säumnis- und Mahngebühren

a. Versäumnisgebühr, je Medium, je angefangene Woche	0,50 EUR
b. Mahngebühr, 1. Mahnung	2,00 EUR
c. Mahngebühr, 2. Mahnung	3,00 EUR
d. Mahngebühr, letzte Mahnung	3,00 EUR
e. Rechnungstellung bei abgängigen Medien	10,00 EUR

3. Internetgebühren

a. Internetnutzung an Internetarbeitsplätzen, je Stunde	2,00 EUR
b. Ausdrücke an Internetarbeitsplätzen, je Seite	0,20 EUR

Bad Friedrichshall, 04.07.2017



Timo Frey
Bürgermeister

Anlage 2

zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Bad Friedrichshall
in der Fassung vom 26.06.2012

Internet-Nutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Zugangsberechtigt sind Personen ab 18 Jahren, die einen gültigen Benutzerausweis der Stadtbücherei besitzen und sich nach vorheriger Anmeldung bei dem Personal der Bücherei mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären. Darüber hinaus sind Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren mit einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten Zugangsberechtigt.
- (2) Für die Benutzung des Internet-Terminals wird eine Gebühr erhoben. Der Ausdruck von Seiten ist ebenfalls gebührenpflichtig. Das Herunterladen von Internet-Seiten ist möglich. Hierzu muss aus Sicherheitsgründen eine Diskette in der Stadtbücherei erworben werden.
- (3) Zeitliche Nutzungsbeschränkungen seitens der Stadtbücherei müssen beachtet werden.
- (4) Die Stadtbücherei ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über den bereitgestellten Zugang abgerufen werden.

§ 2 Technische Nutzungseinschränkungen

- (1) Es ist nicht gestattet, Änderungen an dem Arbeitsplatz und in den Netzkonfigurationen durchzuführen.
- (2) Technische Störungen dürfen nicht selbständig behoben werden.
- (3) Programme aus dem Netz oder von mitgebrachten Datenträgern dürfen nicht an den Arbeitsplätzen installiert werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

§ 3 Beachtung strafrechtlicher Vorschriften

- (1) Die Benutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
- (2) Die Benutzer verpflichten sich ebenfalls, keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren.
- (3) Den Benutzern ist es nicht gestattet, geschützte Daten zu nutzen.
- (4) Das Personal ist berechtigt, die gesetzeswidrige Nutzung des Internet sofort zu untersagen.

§ 4 Benutzerhaftung

- (1) Die Benutzer verpflichten sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die unsachgemäße Nutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen.
- (2) Bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte verpflichten sich die Benutzer, den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 5 Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Internet-Dienstleistern

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze.
- (2) Ebenso übernimmt die Bibliothek keine Haftung für Vertragsverpflichtungen sowie Vertragsverletzungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.

§ 6 Haftungsausschluss der Bibliothek gegenüber Benutzern

- (1) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen.
- (2) Keine Haftung übernimmt die Bibliothek des weiteren bei Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien der Medienträger entstehen.
- (3) Darüber hinaus wird auch keine Haftung übernommen bei Schäden, die einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Anlage zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei Bad Friedrichshall (Internet-Nutzungsordnung) tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.